



Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz)

Informationen für Schwangerschaftsberatungsstellen
zu den zentralen Neuerungen



Strukturen stärken – Hilfen verbessern

Mit dem Adoptionshilfe-Gesetz treten zum 1. April 2021 verschiedene Neuregelungen für das Adoptionswesen in Kraft, um alle Beteiligten bei einer Adoption umfassend zu beraten und zu unterstützen.

Ein Kind zur Adoption freizugeben, ist immer eine verantwortungsvolle und schwere Entscheidung, die die abgebenden Eltern oft ihr ganzes Leben lang beschäftigt. Sie gut zu begleiten, vor und auch nach einer Adoption, ist daher sehr wichtig. Oberste Richtschnur jeder Adoption ist das Kindeswohl.

Das Adoptionshilfe-Gesetz nimmt vier Bereiche in den Blick:

- **Umfassende Beratung** – Adoptiv- und Herkunftsfamilien erhalten einen Rechtsanspruch auf Beratung und Begleitung auch nach der Adoption. Die Adoptionsvermittlungsstellen helfen den Familien, die Unterstützung zu finden, die sie benötigen.
- **Aufklärung und mehr Offenheit** – Der offene Umgang mit der Adoption innerhalb der Adoptivfamilie wie auch mögliche Kontakte zwischen Adoptiv- und Herkunftsfamilie werden gefördert.
- **Stärkung der Vermittlung** – Die Adoptionsvermittlungsstellen erhalten einen konkreten Aufgabenkatalog. Ein Kooperationsgebot stärkt die Vernetzung der Adoptionsvermittlungsstellen mit anderen Beratungsstellen.
- **Begleitete Auslandsadoptionen** – Der Schutz der Kinder wird gestärkt, indem immer eine Auslandsvermittlungsstelle die Adoption begleiten muss. Es wird ein verpflichtendes Anerkennungsverfahren für ausländische Adoptionsentscheidungen eingeführt.

Dieses Infoblatt gibt einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen im Bereich der Inlandsadoptionen und legt den Schwerpunkt dabei auf die Regelungen, die aus der Perspektive der abgebenden Mutter bzw. der abgebenden Eltern relevant sind.



Neue Regelungen zur Inlandsadoption

Umfassende Beratung

Eine fachlich gute Beratung und Unterstützung aller Beteiligten vor, während und nach der Adoption ist wichtig für das Gelingen der Adoption. Deshalb stärkt das Adoptionshilfe-Gesetz gerade in diesem Bereich die Strukturen und präzisiert die Aufgaben.

- Abgebende Eltern erhalten – ebenso wie Adoptiveltern und Kinder – einen **Rechtsanspruch auf Unterstützung und Beratung auch nach der Adoption** (§ 9 Absatz 2 Satz 1 AdVermiG). Diese nachgehende Begleitung erfolgt nur auf Wunsch der Beteiligten.
- Die Inhalte der **nachgehenden Begleitung** sind in einem **Aufgabenkatalog für die Adoptionsvermittlungsstelle** enthalten (§ 9 Absatz 2 Satz 3 AdVermiG). Dazu gehören zum Beispiel die bedarfsgerechte Beratung und Unterstützung der abgebenden Eltern, deren Unterstützung bei der Bewältigung sozialer und psychischer Auswirkungen der Adoptionsfreigabe und deren Beratung und Begleitung hinsichtlich möglicher Kontakte zur Adoptivfamilie.

- Die **Adoptionsvermittlungsstelle fungiert als Lotse**: Sie weist die abgebenden und die annehmenden Eltern bei Bedarf auf weitere Hilfen und Unterstützungsangebote hin, zum Beispiel auf Angebote anderer Beratungszweige, den Austausch mit anderen Betroffenen oder auf therapeutische Angebote, und stellt auf Wunsch der Betroffenen den Kontakt zu den Fachdiensten her (§ 9 Absatz 3 AdVermiG).

Aufklärung und mehr Offenheit

Das Adoptionshilfe-Gesetz fördert einen offeneren Umgang mit Adoptionen. Denn für Kinder ist es wichtig zu wissen, woher sie kommen. Ein offener und selbstverständlicher Umgang mit der Adoption hilft ihnen, eine stabile Identität zu entwickeln und ihre biologische Herkunft in ihr Selbstbild zu integrieren. Ein möglicher Kontakt zwischen den leiblichen Eltern und der Adoptivfamilie kann ebenfalls positiv für die kindliche Entwicklung sein.

Aber auch für viele Herkunftseltern ist es wichtig, etwas über die Entwicklung des Kindes zu erfahren. Das kann ihnen bei der Verarbeitung und Akzeptanz der Entscheidung zur Adoptionsfreigabe helfen.



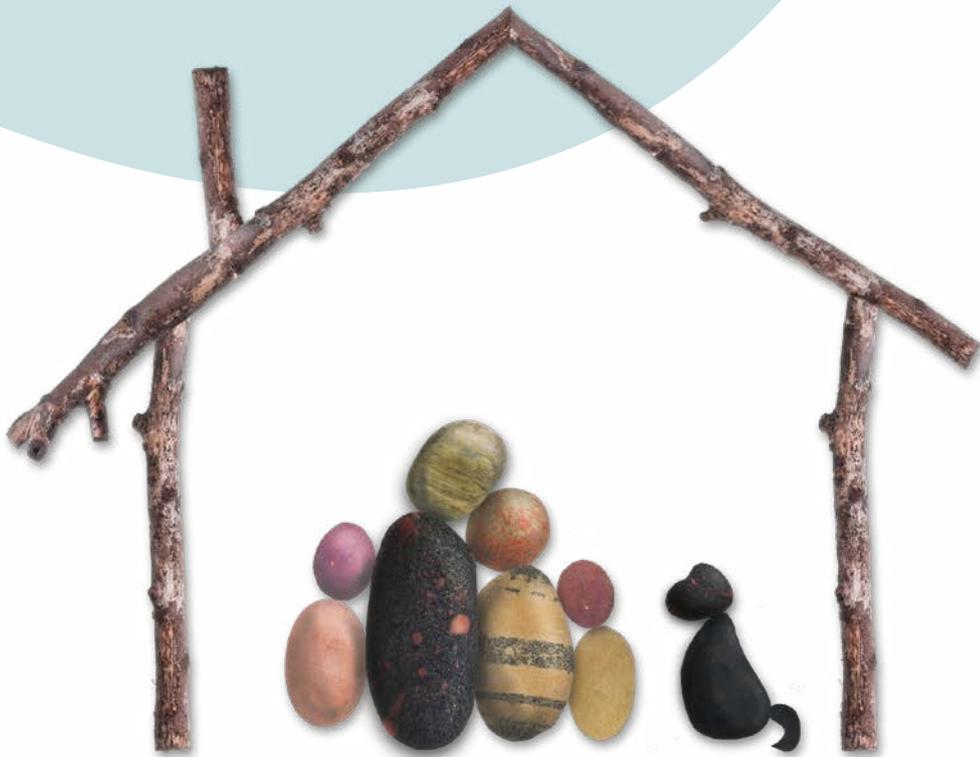
- 
- Deshalb ermutigt die Adoptionsvermittlungsstelle die Adoptiveltern, von Anfang an **offen und altersgerecht mit dem Kind über die Adoption zu sprechen** und unterstützt sie dabei (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5, § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 AdVermiG).
 - Außerdem soll die Adoptionsvermittlungsstelle schon frühzeitig mit der Herkunfts- und der Adoptivfamilie besprechen, ob und wie ein **Kontakt oder Informationsaustausch** vorstellbar und möglich ist. Die Beteiligten sollen nicht zu etwas gedrängt werden, was nicht ihren Vorstellungen, Möglichkeiten und Fähigkeiten entspricht. **Jede Form eines direkten oder indirekten Kontakts ist freiwillig** und setzt das Einverständnis aller Beteiligten voraus. Ein vereinbarter Kontakt kann im Laufe der Zeit je nach den Bedürfnissen der Beteiligten angepasst werden (§ 8a AdVermiG). Es ist Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle, dies kontinuierlich zu begleiten. Getroffene Absprachen sind rechtlich nicht verbindlich und nicht einklagbar.
 - Die Adoptionsvermittlungsstelle soll mit dem Einverständnis der Adoptiveltern darauf hinwirken, dass ihr die Adoptiveltern **freiwillig** in regelmäßigen Abständen **allgemeine Informationen über das Kind und seine Lebenssituation** übermitteln. Die Herkunftseltern haben gegenüber der Adoptionsvermittlungsstelle einen Rechtsanspruch auf Zugang zu diesen Informationen (§ 8b AdVermiG).
 - Die **Adoptionsvermittlungsstelle unterstützt die Kinder** auf Wunsch bei der **Suche nach ihrer Herkunft**. Sie erinnert die Adoptiveltern mit einem Schreiben zum 16. Geburtstag des Kindes an sein Recht auf Akteneinsicht (§ 9c Absatz 3 AdVermiG).
 - Bei **Adoptionen nach einer vertraulichen Geburt** wird die Identität der Mutter auch künftig nicht offengelegt. Das Kind hat mit seinem 16. Geburtstag das Recht, seinen Herkunftsnachweis einzusehen. Dabei kann es sich auf Wunsch von der Adoptionsvermittlungsstelle begleiten lassen. Die Einsichtnahme ist nicht möglich, wenn die Mutter vor dem Familiengericht schwerwiegende persönliche Gründe geltend macht, die dagegensprechen.



Stärkung der Vermittlung

Ein Kooperationsgebot soll eine intensivere Vernetzung zwischen Adoptionsvermittlungsstellen, Beratungsstellen und Fachdiensten, wie z. B. der Schwangerschafts-, Erziehungs- und Familienberatung sowie der Jugendhilfe, hier insbesondere dem Allgemeinen Sozialen Dienst, fördern. Kooperationsstrukturen sollen auf- und ausgebaut werden. Durch den fachlichen Austausch, die Vermittlung adoptionsspezifischen Fachwissens und den Ausbau von (über-)regionalen Angeboten wie z. B. Seminaren und Tagungen, sollen die Bedürfnisse aller am Verfahren Beteiligten besser berücksichtigt werden. Insbesondere soll für einen sensiblen Umgang mit den abgebenden Eltern geworben werden (§ 2 Absatz 5 AdVermiG).





Impressum

Dieser Folder ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Einheitliche Behördennummer: 115*

Stand: März 2021, 1. Auflage

Gestaltung und Redaktion: neues handeln AG

Bildnachweise: Shutterstock

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.